

Provisorische Nationalversammlung. — 13. Sitzung am 23. Jänner 1919.

37

N.V./I.

Anfrage

des

Nationalrates v. Guggenberg und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Kultus und Unterricht, betreffend das Vorgehen der Behörden bei Behandlung der Gebührenansprüche der Geistlichkeit.

Schon im Juli vorigen Jahres wurde im damaligen Abgeordnetenhaus im Wege einer Anfrage die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Behandlung und Erledigung der staatlichen Kultusangelegenheiten sowohl im Ministerium als bei den Landesstellen, insbesondere in Tirol eine äußerst schleppende und faumelige ist und eine baldige Änderung dieses unleidlichen Zustandes um so dringender geboten sei, als zahlreiche verdienstvolle Priester darunter empfindlich zu leiden haben.

Damals wurde auf die bemitleidenswerte Lage der hochwürdigen Kononiker des Kollegiatstiftes Innichen in Tirol hingewiesen, welche — obwohl sie Anspruch auf die Kongruageführ als Hilfspriester beijagen, davon konsequent ausgeschlossen bleiben und trotz ihrer hervorragenden kirchlichen und gesellschaftlichen Stellung sich mit einem Gehalt begnügen müssen, der geradezu beschämend ist und angesichts der außerordentlichen Entwertung des Geldes und der ungewöhnlichen Tenuierung aller Lebensbedürfnisse nicht anders als — erbärmlich genannt werden muß.

In der einschlägigen Anfrage wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Verhandlungen über die Regelung dieser Angelegenheit sich bereits durch acht Jahre hinziehen und die beteiligten Behörden die bezüglichen Akten jahrelang unerledigt liegen ließen.

Obwohl die eingangs erwähnte Anfrage im Monate Juli vorigen Jahres gestellt worden ist, ist bisher noch keine Antwort erfolgt und in der Angelegenheit selbst auch nichts entschieden worden.

Im Dezember 1917 wurden dem Seelsorgeklerus, soweit er Kongruaergänzung bezog, Tenuierungszulagen ausbezahlt. Damals erschien ein Erlass des k. k. Unterrichtsministeriums des Inhaltes, daß dasselbe bereit sei, auch anderen Geistlichen, welche nach der Verordnung leer ausgingen, Tenuierungszulagen zu bewilligen, wenn sie darum ansuchen. Das fürstbischöfliche Ordinariat Brixen hat nun im Laufe der Jahre 1917 und 1918 eine Reihe von Gesuchen um Tenuierungszulagen vorgelegt. Bisher ist aber noch kaum eines erledigt worden. Im Juli oder August v. J. war in der „Reichspost“ eine Notiz des Priestervereines „Pax“ zu lesen, in welcher mitgeteilt wurde, daß k. k. Unterrichtsministerium werde noch im Laufe „dieses oder des nächsten Monates“ die Gesuche erledigen. Seitdem sind wieder Monate vergangen, aber über allen Wipfeln ist Ruh. Unter denen, die um Tenuierungszulagen angesucht haben, sind aber eine ganze Reihe solcher Herren, welche durch die inzwischen durchgeführte Kongruaerhöhung keine Aufbesserung erhalten haben, so daß die Gesuche durchaus nicht etwa gegenstandslos sind.

Gelegentlich der Beratung des neuen Kongruagesetzes im März v. J. hat der Unterrichtsminister erklärt, die Einbeziehung der Beamten an den fürstbischöflichen Ordinariaten, den bischöflichen Lehranstalten u. c. in das neue Kongruagesetz sei nicht mehr möglich, es werde aber für diese Kategorien der Betrag von 200.000 K ausgeworfen und die Angelegenheit im Verordnungswege geordnet. Das Kongruagesetz ist nun schon lange

Provisorische Nationalversammlung. — 13. Sitzung am 23. Jänner 1919.

durchgeführt, von der versprochenen Verordnung über die Kanzleibeamten *et c.* aber hört man nichts. Und doch geht die herrschende Teuerung an dieser Klasse von Priestern um so weniger spurlos vorüber, als sie ja durchaus in Städten wohnen, wo bekanntlich die Teuerung noch viel drückender ist als auf dem Lande. Es wäre hoch an der Zeit, daß diese Verordnung endlich einmal herauskomme. Sollte dies aber unmöglich sein, so wäre es doch gewiß möglich, wenigstens Teuerungszulagen zu gewähren, aber nicht bloß in Aussicht zu stellen, sondern auch wirklich auszuzahlen.

Indessen mögen einige dem Gesertigten zur Kenntnis gelangten Fälle im besonderen bezeugen, welche sonderbare Haltung manche, insbesonders Tiroler Behörden gegenüber den bedürftigen Dienern der Kirche beobachten, ohne darum durch die überwachenden Stellen im geringsten belangt zu werden.

Der Inhaber des Frühmessebenefiziums in Lermoos, Hochwürden Michael Hofer, machte in den Jahren 1907, 1908 und 1909 mehrere Eingaben an die damalige k. k. Statthalterei in Innsbruck wegen Kongrauerhöhung nach dem Geseze vom Jahre 1907. Endlich am 9. August 1911 erhielt er die Antwort, es müsse erst über die Frage, ob das Frühmessebenefizium in Lermoos als systemisierte Hilfspriesterstelle anzusehen sei, instanzgemäß entschieden werden. Diese Entscheidung wurde der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft Reutte übertragen. Trotzdem seither diese Bezirkshauptmannschaft zu wiederholtenmalen schriftlich und mündlich um eine baldige Erledigung ersucht und gedrängt wurde, und zwar durch den beteiligten Frühmesser Michael Hofer selbst, durch den zuständigen Dekan in Breitenwang, durch das fürstbischöfliche Ordinariat *et c.* ist noch immer keine Entscheidung erlossen, also die Angelegenheit nach 12, beziehungsweise 9 Jahren noch immer nicht über die erste Instanz hinausgekommen.

Ahnlich liegt der Fall mit der Stelle des Dompfarrers in Brixen. Derselbe machte im Jahre 1913 eine Eingabe an das k. k. Unterrichtsministerium, welches weiland Fürstbischof Dr. Egger persönlich im November 1913, dem damaligen Unterrichtsminister Hussarek überreichte. Das Unterrichtsministerium ordnete die instanzmäßige Entscheidung an und die Eingabe lag bereits im Jänner 1914 bei der Bezirkshauptmannschaft in Brixen. Dort blieb sie bis 1918 liegen, bis es endlich durch mündliche und schriftliche Urgenzen gelang, eine Entscheidung zu erwirken. Pflichtgemäß rekurrierte die k. k. Finanzprokuratur dagegen und jetzt liegt der Refurs wiederum seit einem Jahre bei der Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung in Innsbruck; der Dompfarrer in Brixen kann aber weiterhin ruhig Hunger leiden.

Benefizienwert ist auch der Fall des Benefiziums in Heiligenkreuz bei Hall, bezüglich welchen übrigens jüngst eine Entscheidung seitens der vormaligen Statthalterei erlossen ist. Der dortige Benefiziat Sebastian Rieger (Reinmichl) erhielt das Benefizium im September 1914 und machte sofort die entsprechende Eingabe wegen Anerkennung des Benefiziums als systemisierte Hilfspriesterstelle. (Das Benefizium war nämlich lange Zeit unbesezt gewesen und hatte bis dorthin nie Anspruch auf die staatliche Kongrua erhoben.) Durch persönliche Einflussnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erwirkte er, daß die Entscheidung erster Instanz bereits im August 1915 erfolgte und zwar im günstigen Sinne. Die Finanzprokuratur rekurrierte jedoch gegen die erlossene Entscheidung und dieser Refurs blieb bis September 1918 unerledigt. Nunmehr liegt die Erledigung allerdings vor, und zwar im günstigen Sinne für den Benefiziaten. Über sie ist ein klassisches Beispiel, wie unsere Behörden arbeiten. Die Entscheidung ist volle 28 Seiten Maschinenschrift lang, obwohl das Gleiche besser und klarer auf vier oder höchstens sechs Seiten gesagt werden könnte.

Noch einen Fall, der die Bezirkshauptmannschaft Bruneck angeht. Der Pfarrer in Taisten erfuhrte im Herbst 1913 um eine Kommission beuhfs Beffestlung der baulichen Schäden an seinen Pfarrgebäuden und Aufstellung eines Restaurationsprogramms. Bei dieser Kommission, welche im Winter 1913/14 stattfand, machte die Gemeinde Taisten die Einwendung, daß früher dem Grafen Welsberg zustehende Patronat sei mit dessen Tode nicht erloschen, sondern auf seine Erben übergegangen. Die Bezirkshauptmannschaft mußte also eine diesbezügliche Entscheidung fällen und wandte sich in den ersten Monaten des Jahres 1914 an das fürstbischöfliche Ordinariat mit dem Erfüchten um Übersendung der betreffenden Urkunden und Abgabe einer Urkundung. Seither ist in der Angelegenheit nichts geschehen, obwohl dieselbe im Winter 1916/17 sehr dringend wurde, da der Schnee einen Teil des Daches am Futterhause eindrückte und das Gebäude seitdem ohne Dach ist. Mehrfache Urgenzen des Pfarrers bei der Bezirkshauptmannschaft waren erfolglos. Auch das Ordinariat ersuchte die Bezirkshauptmannschaft direkt und als das nichts half, die Statthalterei um dringliche Entscheidung, da den Gebäuden ein großer Schaden drohe und eine wenigstens provisorische Reparatur des Daches unbedingt notwendig sei. Alles vergeblich, keine Behörde röhrt sich, das Futterhaus aber kann ruhig verfaulen und zusammenfallen.

Schließlich noch eine Beschwerde allgemeiner Natur über die Geschäftsbearbeitung bei der Statthalterei (beziehungsweise Landesregierung). Bekanntlich müssen alle Urkunden (Quittungen, Pfandent-

Provisorische Nationalversammlung. — 13. Sitzung am 23. Jänner 1919.

Lastungsurkunden, Schulscheine *et c.*), welche kirchliches Vermögen betreffen, vom fürstbischöflichen Ordinariate und der Landesregierung genehmigt werden. Das Ordinariat erledigt erfahrungsgemäß alle einlaufenden Urkunden umgehend oder doch binnen wenigen Tagen. Auch die Statthalterei erledigte bis beiläufig vor anderthalb Jahren die überhandten Urkunden meistens innerhalb drei bis vier Wochen, manchmal auch innerhalb zehn bis vierzehn Tagen. Seit beiläufig anderthalb Jahren aber ist nichts mehr zu erleben. Ganz gewöhnliche Quittungen, bei denen die Statthalterei nichts zu tun hat, als die Stampiglie mit der Genehmigungsklausel darauf zu drücken, bleiben vier, fünf und noch mehr Monate dort liegen. Quittungen, die im Jänner und Februar 1918 vom Ordinariate an die Statthalterei eingesandt wurden, wurden beispielsweise erst im August vorigen Jahres erledigt. Die Folge davon sind zahlreiche Reklamationen von allen möglichen Seiten, da die Parteien die Urkunden wegen Verschüttung, Eintragung ins Grundbuch *et c.*, oft dringend notwendig brauchen, Advokaten,

Notare *et c.* drohen sogar manchmal mit Klagen. Und obwohl das Ordinariat die einlaufenden Urgenzen, welche wegen des Nachsuchens um Datum und Nummer immer große Arbeit machen, regelmäßig an die gewesene Statthalterei weitergab und auch schon wiederholt eine allgemeine Vorstellung gegen die langsame Erledigung erhoben hatte, trat keine Besserung ein.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Staatssekretär für Kultus und Unterricht die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär geneigt, dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Behandlung und Erledigung der kirchlichen Gebührenansprüche beauftragten Verwaltungsbehörden diesem Zweige ihrer Obhauptenheiten mehr Aufmerksamkeit zuwenden als bisher und dadurch hintanhalten, daß pflichtlose Priester jahrelang geschädigt und in Not gebracht werden?“

Wien, 23. Jänner 1919.

Atanas v. Guggenberg.

J. Wohlmeyer.
W. Kuhn.
Dr. Jerzabek.
Wille.
Bauchinger.

Bogendorfer.
Eisenhut.
Miedlits.
Schoepfer.
Vist.